

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

-
1. Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")
-

- | 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Gemeinderat | 18.12.2023 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt gem. § 32a II S.2 i.V.m. § 20 III GemO das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg („Offenblatt“) wie in der Vorlage unter Ziffer 3) dargestellt. Das Redaktionsstatut tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")

Sachverhalt/Begründung:

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 wurde die Stellung der Fraktionen im Gemeinderat gesetzlich geregelt. § 20 III der Gemeindeordnung (GemO) regelt hierbei einen Rechtsanspruch der Gemeinderatsfraktionen, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Amtsblatt der Gemeinde darzulegen, wenn das Amtsblatt zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde genutzt wird. Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln, sogenanntes Redaktionsstatut (§ 20 III S.2).

Im Redaktionsstatut ist ferner eine sogenannte Karenzzeitregelung zu treffen, also ein Zeitraum vor Wahlen zu bestimmen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Der VGH Baden-Württemberg hat hierzu unmissverständlich festgestellt: „Eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers stellt insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen“ (Urteil vom 17.02.1992, 1 S 2266/91). Das Karenzzeiterfordernis gilt nicht nur für Kommunalwahlen, sondern auch für Parlamentswahlen. Lediglich für die Obergrenze der Karenzzeit ist in Gestalt von sechs Monaten eine gesetzliche Festlegung getroffen. Das ist jener Zeitraum, den der Staatsgerichtshof für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vor Wahlen als angemessen erachtete.

1) Handlungsbedarf

Die Stadt Offenburg hat mit Drucksache-Nr. 051/17 das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg („Offenblatt“) geregelt. In diesem werden, wie gesetzlich vorgesehen, Regelungen über den angemessenen Umfang der Fraktionsbeiträge sowie den Ausschluss von politischen Beiträgen der Fraktionen im Vorfeld von Wahlen (sog. Karenzzeitraum) getroffen. Die Karenzzeit im Vorfeld von Wahlen beträgt laut aktuellem Statut lediglich sechs Wochen.

Durch eine Anfrage im Landtag an die Landesregierung und die darauffolgenden Ergebnisse einer auf Bitte des Innenministeriums hierzu von den Regierungspräsidien bei den großen Kreisstädten und den Stadtkreisen durchgeführten Erhebung zu den Redaktionsstatuten und den hier getroffenen Regelungen rückte das Thema Karenz-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")

zeit im Vorfeld von Wahlen in jüngerer Vergangenheit in den Fokus. Auf die in Anlage 1 beigelegte Landtagsdrucksache (LtDrs.) 16/909 sowie die in Anlage 2 beigelegte LtDrs. 17/357 wird zur Information hingewiesen.

Das Innenministerium hat die Regierungspräsidien deshalb als Folge der jüngsten Anfrage gebeten, die großen Kreisstädte und die Stadtkreise auf die einschlägige Rechtsprechung und die rechtlichen Risiken einer zu kurzen Karenzzeit nach § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO für die Gültigkeit einer Wahl hinzuweisen.

Nach Ansicht der Rechtsaufsicht und des Innenministeriums Baden-Württemberg ist der im Redaktionsstatut der Stadt Offenburg festgelegte Zeitraum der Karenzzeit von sechs Wochen deutlich zu kurz bemessen.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt vor einer Wahl, ab dem staatliche und kommunale Stellen die Neutralitätspflicht zu beachten haben, hat die Rechtsprechung bisher nicht bestimmt. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten für angemessen erachtet. In Anlehnung daran wurde in § 20 Absatz 3 Satz 3 GemO nur eine Obergrenze von sechs Monaten festgelegt. Der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben ihren Mitgliedsstädten und -gemeinden zur Frage der Karenzzeit ausführliche Hinweise und Erläuterungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium gegenüber den kommunalen Landesverbänden auf die rechtlichen Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hingewiesen. Dabei hat das Innenministerium unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der erforderlichen Vorlaufzeiten vor Wahlen die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit müsste allerdings stets von der Gemeinde selbst verantwortet werden mit dem Hinweis, dass auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeutet, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen ist.

Das Innenministerium gibt daher einen Zeitraum von mind. 3 Monaten im Vorfeld von Wahlen vor, allerdings verbleiben auch hier wie dargestellt rechtliche Unsicherheiten mit Blick auf die Anfechtbarkeit der Wahlen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")

Um für die zukünftige Durchführung von Wahlen eine den Empfehlungen des Innenministeriums entsprechende Regelung zu treffen ist eine Anpassung des Redaktionsstatutes zwingend erforderlich. Um den dargestellten Rahmenbedingungen entsprechend Rechnung zu tragen muss die Karenzzeit im Redaktionsstatut der Stadt Offenburg auf mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Wahltag festgesetzt werden.

Diese als vom Innenministerium als die kürzeste vertretbare Festsetzung deklarierte Frist schafft den notwendigen Rechtsrahmen ohne das Veröffentlichungsrecht der Fraktionen und damit deren politische Arbeit zu stark zu erschweren. Im Zuge der Anpassung des Redaktionsstatutes wurden darüber hinaus Ergänzungen im Sinne einer Präzisierung des Umfangs, der Rahmenbedingungen sowie der Koordination der Beiträge aufgenommen.

Die Notwendigkeit der Anpassung des Redaktionsstatutes und die Inhalte dieser Vorlage waren Gegenstand einer Sitzung des Redaktionsbeirates am 13.11.2023. Der Redaktionsbeirat hat sich hierbei für eine Anpassung wie in dieser Vorlage dargestellt ausgesprochen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")

2) Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg („Offenblatt“)

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Offenburg, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Offenburg das „Offenblatt“ als Amtsblatt heraus. Dieses Blatt erscheint in der Regel wöchentlich. Es erscheint insbesondere nicht am Osterwochenende, in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien.
2. Die Fraktionen des Offenburger Gemeinderats veröffentlichen in einem 14-tägigen Rhythmus das „Politische Meinungsforum“. Der Veröffentlichungsumfang ist dabei für alle Fraktionen gleich, d.h. jeder Fraktion im Gemeinderat steht für ihren Beitrag die gleiche Zeichenanzahl zur Verfügung. Der Umfang des „Politischen Meinungsforums“ wird auf maximal eine Doppelseite im Amtsblatt begrenzt. Die Anzahl der verfügbaren Zeichen je Fraktion ist dadurch abhängig von der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat. Hinzu kommt jeweils ein Foto, eine Autorenzeile und eine Überschrift. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt in der Reihenfolge der Fraktionsgröße, bei gleicher Größe nach der Gesamtzahl der bei der jüngsten Gemeinderatswahl erreichten Stimmen.
3. Zulässig im „Politischen Meinungsforum“ sind Beiträge mit gemeindlichem Bezug wie beispielsweise zu städtischen Projekten, Planungen oder Einrichtungen, zu Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug oder zu Äußerungen anderer Fraktionen, Gruppierungen oder des Oberbürgermeisters. Unzulässig sind insbesondere Wahlwerbung, Wahlaufrufe, allgemeinpolitische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug sowie Äußerungen mit strafrechtlicher Relevanz wie beispielsweise Beleidigungen, Ehrverletzungen, unwahre Tatsachenbehauptungen sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
4. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in dieser Rubrik sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
5. Die Redaktionsleitung für das Amtsblatt obliegt dem Oberbürgermeister, welcher dieses unbeschadet der Regelungen dieses Redaktionsstatutes delegieren kann. Der regelmäßige Redaktionsschluss für die Fraktionsmitteilungen ist in der Woche in welcher das Amtsblatt erscheint am Mittwoch um 11 Uhr. Die Fraktionsmitteilungen sind der städtischen Pressestelle bis spätestens zu dieser Frist unter Angabe aller relevanten Inhalte an die Mailadresse „offenblatt@offenburg.de“ zu übermitteln.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

202/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Schätzle, Adrian
Fallert, Fabian

Tel. Nr.:
82-2572

Datum:
10.11.2023

Betreff: Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Offenburg ("Offenblatt")

6. Überschreitet eine Stellungnahme den gewährten Umfang oder enthält Inhalte, die unzulässig sind, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben, unwahre Tatsachenbehauptungen oder Volksverhetzungen beinhalten oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Vor einer endgültigen Zurückweisung wird die Gelegenheit zur Kürzung oder Korrektur gegeben.
7. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen im „Politischen Meinungsforum“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag ausgeschlossen.